

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1999

Ausgegeben Karlsruhe, den 4. Februar 1999

Nr. 2

I n h a l t

Seite

**Zulassungssatzung für den Aufbaustudiengang
Altbauinstandsetzung der Universität Karlsruhe**

5

Zulassungssatzung für den Aufbaustudiengang Altbauinstandsetzung der Universität Karlsruhe*

vom 21. Januar 1999

Aufgrund von §§ 7 Abs. 2, 48 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 85 Abs. 5 Satz 8 des Universitätsgesetzes i. d. F. vom 10. Januar 1995 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Karlsruhe am 13. Februar 1998 und der Rektor durch Eilentscheidung vom 1. Dezember 1998 die nachfolgende Satzung der Universität Karlsruhe über die Zulassung von Studienbewerbern für den Aufbaustudiengang Altbauinstandsetzung der Fakultät für Architektur beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 5. Januar 1999, Az.: 17-633.1/277 erteilt.

§ 1 Studienbeginn

Die Zulassung zum Aufbaustudiengang Altbauinstandsetzung erfolgt zum Wintersemester. Bewerbungsschluß für Zulassungen ist der 15. Juli. Der Zulassungsantrag muß bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Karlsruhe eingegangen sein (Ausschlußfrist).

* Soweit in dieser Ordnung Berufsbezeichnungen, Ämter und Funktionen in der männlichen Form verwendet werden, ist dies geschlechtsneutral zu verstehen

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für den Aufbaustudiengang Altbauinstandsetzung wird durch ein abgeschlossenes Studium der Architektur oder des Bauingenieurwesens an einer deutschen Universität nachgewiesen. An ausländischen Hochschulen erbrachte Abschlüsse werden anerkannt, sofern gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Absolventen anderer Studiengänge können zum Aufbaustudium zugelassen werden, wenn das Studium an einer Hochschule in Deutschland oder an einer gleichwertigen Hochschule erfolgte und der Bewerber es in seiner Berufstätigkeit in besonderem Maße mit Problemen der Altbauinstandsetzung oder Denkmalpflege zu tun hat, unter anderem in den Bereichen Kunstgeschichte, Bauwirtschaft, Haustechnik und Landschaftsplanung.

(3) Bewerber mit hinreichender einschlägiger Berufserfahrung werden bei der Auswahl bevorzugt berücksichtigt.

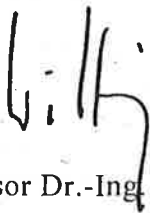
§ 3 Entscheidung über die Zulassung

Über die Zulassung entscheidet ein vom Fakultätsrat eingesetztes Auswahlgremium. Das Auswahlgremium besteht aus dem Studienleiter, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einem weiteren Mitglied aus der Fakultät für Architektur.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Januar 1999



Professor Dr.-Ing. S. Wittig
Rektor